

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Familienrecht

6. Auflage 2022

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Familienrecht** behandeln klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „Klausurklassiker“, jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Aus dem Inhalt:

▪ Verlöbnis ▪ Allgemeine Ehwirkungen ▪ Scheidung ▪ Elterliche Sorge und Umgang ▪ Zugewinnausgleich ▪ Ehewohnung und Hausrat ▪ Ehevertrag ▪ Kindesunterhalt ▪ Ehegattenunterhalt ▪ Vaterschaftsanfechtung und -feststellung ▪ nichteheliche Lebensgemeinschaft ▪ Nebengüterrecht

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

▪ Schlüsselgewalt ▪ Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369
▪ Zerrüttungsprinzip ▪ Umgangsrecht des biologischen Vaters ▪ Ermittlung des Anfangsvermögens ▪ ehebezogene unbenannte Zuwendungen
▪ Erwerbsobliegenheiten beim Kindesunterhalt ▪ Unterhaltsverpflichtung bei Zweitausbildung ▪ Kind als Schaden ▪ Trennungsunterhalt
▪ unbenannte Zuwendungen ▪ Ehegatteninnengesellschaft

ISBN: 978-3-86752-808-5



9 783867 528085

€ 10,90



Alpmann Schmidt

Fälle Familienrecht

2022

F

F

Fälle

Roßmann

Familienrecht

6. Auflage 2022

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/9ufb

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,90 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 – 10,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probieren ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Fälle

Familienrecht

2022

Dr. Franz-Thomas Roßmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Roßmann, Franz-Thomas

Fälle

Familienrecht

6. Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-808-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start

ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Verlöbnis	1
Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet,	1
2. Teil: Wirkungen der Ehe	4
Fall 2: Die Rivalin in der Ehwohnung	4
Fall 3: Die Schlüsselgewalt	7
Fall 4: Die aufwendige Haushaltsführung	10
3. Teil: Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	13
Fall 5: Die resolute Ehefrau	13
Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine	16
■ Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369	18
4. Teil: Die Scheidung der Ehe	19
Fall 7: Der untreue Ehemann	19
Fall 8: Die eilige Scheidung	23
■ Aufbauschema: Scheidung	26
5. Teil: Elterliche Sorge und Umgang	27
Fall 9: Elterliche Sorge für Johannes und Daniela	27
Fall 10: Umgangsrechte eines biologischen Vaters	31
Fall 11: Der ausgefallene Dänemark-Urlaub	34
6. Teil: Der Zugewinnausgleich	38
Fall 12: Problematisches Anfangsvermögen	38
Fall 13: Die Schenkung des Ehemanns	43
Fall 14: Geschenke für die neue Freundin	48
■ Aufbauschema: Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 Abs. 1	54
7. Teil: Ausgleich bei Gütertrennung	55
Fall 15: Familienvermögen nur der Ehefrau	55
8. Teil: Ehwohnung und Hausrat	58
Fall 16: Der Streit geht weiter	58
9. Teil: Der Ehevertrag	63
Fall 17: Der problematische Ehevertrag	63
10. Teil: Der Kindesunterhalt	67
Fall 18: Der zweifelnde Vater	67
Fall 19: Hausmann ohne Einkommen	71
Fall 20: Finanzierte Zweitausbildung?	75
■ Aufbauschema: Kindesunterhalt.....	79
Fall 21: Kind als Schaden	80

11. Teil: Der Ehegattenunterhalt	84
Fall 22: Trennungsunterhalt nach Scheidung	84
Fall 23: Unterhaltsprobleme zweier Schwestern	87
■ Vertiefungsschema: Ehegattenunterhalt	92
Fall 24: Gezahlt bleibt gezahlt	93
12. Teil: Unterhalt der nicht verheirateten Mutter	96
Fall 25: Die ärgerliche Verzichtserklärung	96
13. Teil: Vaterschaftsanfechtung und Vaterschaftsfeststellung	99
Fall 26: Vater werden ist doch schwer	99
14. Teil: Sonstige Familiensachen	102
Fall 27: Das Saunahaus	102
Fall 28: Nachtragende Schwiegereltern	104
15. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	109
Fall 29: Beim Geld hört die Freundschaft auf	109
Fall 30: Unklare Eigentumsverhältnisse	115
16. Teil: Die eingetragene Lebenspartnerschaft	118
Fall 31: Die Trennung der Lebenspartner	118
Stichwortverzeichnis	121

1. Teil: Verlöbnis

Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, ...

Die 17-jährige Claudia (C) lernt auf einem fränkischen Weinfest den 29-jährigen Peter (P) kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub wollen die beiden sich verloben. Die Eltern der C sind einverstanden und erlauben auch, dass C in die Mietwohnung von P zieht. Nachdem C in dieser Wohnung mehrfach „verdächtige“ Anrufe entgegengenommen hat, stellt sie P zur Rede. P war, wie sich nun herausstellt, bereits zweimal verheiratet und hat einen Sohn. C löst sofort die Verlobung, packt ihre Sachen und kehrt zu ihren Eltern zurück.

C verlangt nunmehr von P 2.500 € für die bereits von ihr gebuchte Hochzeitsreise sowie 500 €, die sie als Mietanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung ausgegeben hat.

P verlangt seinerseits 1.280 €, die er für eine Zahnbehandlung von C bezahlt hat. Diesen Betrag müsse C nunmehr nach Auflösung der Verlobung ersetzen. Die von C gebuchte Hochzeitsreise hält er für unangemessen, d.h. insbesondere viel zu teuer.

Wie ist die Rechtslage?

A. Ansprüche der C gegen P

I. Die Kosten der Hochzeitsreise i.H.v. 2.500 € könnten sich aus **§ 1299 i.V.m. § 1298 Abs. 1¹** herleiten lassen.

Es müssten die Voraussetzungen der o.a. Anspruchsgrundlage vorliegen, d.h., C müsste aus wichtigem Grund von einem Verlöbnis mit P zurückgetreten sein. Dies ist nunmehr zu prüfen.

1. Unter „**Verlöbnis**“ i.S.d. § 1297 Abs. 1 versteht man zum einen das gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete familienrechtliche Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlöbnisses ab.

a) Das Verlöbnis ist nach h.M. ein Vertrag (sog. **Vertragstheorie**), der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.² Ein Minderjähriger bedarf danach zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1. Ein Minderjähriger kann danach mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter wirksam ein Verlöbnis begründen; eine Eheschließung ist hingegen vor Volljährigkeit ausgeschlossen (vgl. § 1303 S. 1).³ Es gelten weiterhin die §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten oder schon

Das „Verlöbnis“ ist rechtlich betrachtet „weder Fisch noch Fleisch“. Die rechtliche Beziehung geht zwar über die Unverbindlichkeit einer bloßen Freundschaft hinaus, die Wirkungen einer Ehe werden aber nicht annähernd erreicht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

³ Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses sind allerdings die Regeln über die Stellvertretung (§§ 164 ff.) unanwendbar.

b) Nach anderer Auffassung ist das Verlöbnis ein Vertrag sui generis (sog. **Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art**), auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können. Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

c) Schließlich wird die Meinung vertreten, dass das Verlöbnis ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis ist und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen eingeordnet werden muss (sog. **Vertrauenshaftungslehre**).

d) Vorzugswürdig ist die Vertragstheorie, da nur sie den Minderjährigenschutz konsequent berücksichtigt; im Übrigen wird auch den familienrechtlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Letztlich ist eine Stellungnahme aber auch entbehrlich, da alle Meinungen ein wirksames Verlöbnis im vorliegenden Fall annehmen. Dies gilt auch für die Vertragstheorie, da die Eltern der C dem Verlöbnis zugestimmt haben.

2. Fraglich ist, ob ein **Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund** vorliegt.

a) C hat den Rücktritt vom Verlöbnis erklärt. Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte C ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.

b) P hat C verschwiegen, dass er bereits zweimal verheiratet war und auch einen Sohn hat. Dies ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, aber auch eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte, also ein **wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3**. P handelte auch schuldhaft, da er verpflichtet war, C vor Eingehung des Verlöbnisses „sein Vorleben“ zu offenbaren.

3. Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein **Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen**, die in Erwartung der Ehe erfolgten (§ 1298 Abs. 1 S. 1), oder wegen der Eingehung derartiger Verbindlichkeiten. Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte **Schadensersatz** wegen sonstiger Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte.

C hat eine Hochzeitsreise für 2.500 € gebucht. Dies geschah in Erwartung der Eheschließung. Eine derartige Reise ist erfahrungsgemäß etwas sehr Besonderes und daher regelmäßig auch nicht ganz billig. Somit ist in Anbetracht der Umstände von „Angemessenheit“ i.S.v. § 1298 Abs. 2 auszugehen.

Ergebnis: C kann von P Ersatz ihrer Aufwendungen i.H.v. 2500 € gemäß §§ 1299, 1298 Abs. 1 fordern.

Klausurtyp:

Die Darstellung eines Meinungsstreits bringt in Klausuren Punkte. Eine breite Erörterung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Meinungen auch auswirken.

Konkurrenzen:

Konkurrierende Ansprüche aus dem allg. Leistungsstörungenrecht sowie c.i.c. werden durch die §§ 1298 ff. verdrängt. Daneben können aber noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung eingreifen. Da aber der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert, wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

Aufbauschema: Scheidung

Scheidung (= Auflösung der Ehe) setzt einen gerichtlichen Beschluss voraus, der auf einen entsprechenden Scheidungsantrag hin ergeht.

I. Zulässigkeit des Scheidungsantrags

1. Zuständiges Gericht

- a) Sachliche Zuständigkeit: § 23 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 Nr. 1 FamFG
- b) Funktionelle Zuständigkeit: § 23 b Abs. 1 GVG
- c) Örtliche Zuständigkeit: § 122 FamFG

2. Postulationsfähigkeit

Anwaltszwang, vgl. § 114 Abs. 1 FamFG

3. Scheidungsantrag, §§ 124, 133 FamFG

- Angaben über gemeinschaftliche minderjährige Kinder
- Angaben zu bestimmten Scheidungsfolgesachen, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG
- Angaben über anderweitige Verfahren in anderen Familiensachen
- § 113 Abs. 5 FamFG: Beteiligtenbezeichnungen lauten Antragsteller und Antragsgegner

II. Begründetheit des Scheidungsantrags

Scheidung (+), wenn Ehe gescheitert (sog. Zerrüttungsprinzip)

1. Zerrüttungsvermutungen (bindend)

- a) **§ 1566 Abs. 2:** Getrenntleben (§ 1567) von drei Jahren
- b) **§ 1566 Abs. 1:** Getrenntleben (§ 1567) von einem Jahr und übereinstimmender Scheidungswille

Getrenntleben liegt nach § 1567 Abs. 1 vor, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben wurde (objektiver Tatbestand) und ein Ehegatte sie erkennbar nicht mehr herstellen will (subjektiver Tatbestand).

Maßgeblich für den **Ablauf der Trennungszeit** ist die letzte mündliche Verhandlung im Scheidungsprozess.

2. Positive Prüfung der Zerrüttung, § 1565 Abs. 1 S. 2

- Getrenntleben (§ 1567) von einem Jahr
- Analyse: Lebensgemeinschaft der Eheleute besteht nicht mehr
- Prognose: Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht zu erwarten

3. Härtefallscheidung

- Getrenntleben (§ 1567) von weniger als einem Jahr
- Voraussetzungen des § 1565 Abs. 1 S. 2 (+)
- Fortsetzung der Ehe stellt eine unzumutbare Härte dar (wichtig: Gründe dafür müssen in der Person des anderen Ehegatten liegen!)

4. Härteklausele, § 1568

- Kinderschutzklausel
- Ehegattenschutzklausel

III. Scheidungsbeschluss: Die Auflösung der Ehe gilt ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses.

grund besonderer persönlicher Beziehungen erhalten hat, nicht ausgleichspflichtig sein. Das wird dadurch erreicht, dass solche Zuwendungen dem Anfangsvermögen zugerechnet werden, § 1374 Abs. 2 (sog. privilegierter Erwerb).

Zwar wird der vorliegende Sachverhalt nicht unmittelbar vom Wortlaut des § 1374 Abs. 2 umfasst. Auch ist die Vorschrift als Ausnahmenorm restriktiv anzuwenden. Dennoch wendet die h.M. bezüglich der Lebensversicherung § 1374 Abs. 2 im Wege der teleologischen Auslegung an.

BGH NJW 1995, 3113: „Denn das Verbot einer ausdehnenden Anwendung der Vorschrift auf andere, in § 1374 Abs. 2 nicht erfasste Erwerbsvorgänge bedeutet nicht, dass die verwendeten Rechtsbegriffe wie „Erwerb von Todes wegen“ oder „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ nicht ihrerseits inhaltlich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig wären. Vielmehr steht es mit der Regelung im Einklang, im Wege der Auslegung auch solche Vermögenswerte einzubeziehen, die ihrer Art und Herkunft nach als Anwendungsfälle jener privilegierten Erwerbsvorgänge anzusehen sind.“

cc) Das überschuldete Anfangsvermögen der F ist nunmehr mit dem privilegierten Erwerb nach § 1374 Abs. 2 zu verrechnen.

Ergebnis: Damit ist bei F von einem Anfangsvermögen von **38.000 €** auszugehen.

b) Nunmehr ist das Endvermögen der F zu ermitteln.

Endvermögen i.S.v. **§ 1375 Abs. 1** ist das Vermögen jedes Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes (= Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, § 1384). Verbindlichkeiten können auch das Endvermögen unter Null drücken, was gemessen am Anfangsvermögen konsequent ist, vgl. § 1375 Abs. 1 S. 2.

Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist also der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags bei M, d.h. der 15.10.2021.

Neben der Forderung gegen den Freund ist auch der Betrag von 8.000 €, der sich auf dem Girokonto der F befindet, im Endvermögen zu berücksichtigen.

Ergebnis: Das Endvermögen der F beträgt also 56.000 €. Berücksichtigt man nunmehr das vorhandene Anfangsvermögen, so ergibt sich ein Zugewinn i.H.v. 18.000 €.

2. Nunmehr ist der **Zugewinn des M** zu klären.

a) Das Anfangsvermögen des M ist zunächst zu berechnen.

Da die Zugewinnausgleichsbilanz eine Stichtagsbilanz ist, verändert das spätere Schicksal der Einzelpositionen nicht die Höhe des Anfangsvermögens. Deshalb ist auch unerheblich, dass das **Motorrad**, welches im Anfangsvermögen mit 5.000 € anzusetzen ist, später wieder zu einem geringeren Preis verkauft wurde.

Das Anfangsvermögen ist zur Vermeidung eines sog. unechten Zugewinns, der letztlich nur die Inflationsrate darstellt, per Ehezeitende zu indexieren, vgl. § 1376.

Hinweis:

Bis zum 01.09.2009 konnte das Anfangsvermögen nicht negativ sein, was erhebliche Gerechtigkeitsdefizite zur Folge hatte. Hatte etwa ein Ehegatte bei Eheschließung 50.000 € Schulden und war bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags schuldenfrei, während der andere Ehegatte sein Anfangsvermögen von 10.000 € auf 20.000 € steigern konnte, so musste der bei Eheschließung schuldenfreie Ehegatte dem anderen als Zugewinnausgleich noch 5.000 € zahlen, obwohl der wirtschaftlich höhere Zugewinn auf der Gegenseite angefallen war.

Die Immobilie, die M bereits bei Eheschließung im Jahre 2000 gehörte, ist nicht mit dem damaligen Wert von 150.000 € anzusetzen, sondern entsprechend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuführen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.2000
Endvermögen: 15.10.2021

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf	2.000 €
---------	---------

Passiva

Ausbildungskredit	-12.000 €
-------------------	-----------

Anfangsvermögen insgesamt	-10.000 €
----------------------------------	------------------

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2)

Lebensversicherung	48.000 €
--------------------	----------

Anfangsvermögen insgesamt	38.000 €
----------------------------------	-----------------

Endvermögen der F

Aktiva

Forderung gegen Freund	48.000 €
------------------------	----------

Girokonto	8.000 €
-----------	---------

Endvermögen insgesamt	56.000 €
------------------------------	-----------------

Zugewinn der F

Endvermögen	56.000 €
./. Anfangsvermögen	38.000 €
<hr/>	
Zugewinn der F	18.000 €

II. Zugewinn des M**Anfangsvermögen des M****Aktiva**

Immobilie	185.000 €
Motorrad	5.000 €
<hr/>	
Anfangsvermögen insgesamt	190.000 €

Endvermögen des M**Aktiva**

Immobilie	220.000 €
Girokonto	4.800 €
<hr/>	
Endvermögen insgesamt	224.800 €

Zugewinn des M

Endvermögen	224.800 €
./. Anfangsvermögen	190.000 €
<hr/>	
Zugewinn des M	34.800 €

III. Endbilanz:

Zugewinn des M	34.800 €
Zugewinn der F	18.000 €
<hr/>	
Höherer Zugewinn des M	16.800 €
Zugewinnausgleichsanspruch der F (Überschuss : 2)	8.400 €

Aufbauschema: Kindesunterhalt

- I. Zulässigkeit eines gerichtlichen Unterhaltsantrages**
- 1. Zuständiges Gericht**
- a) Sachliche Zuständigkeit, § 23 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 Nr. 8 Fam-FG (Amtsgericht, Familiengericht)
 - b) Örtliche Zuständigkeit
 - aa) Volljährigenunterhalt (nicht privilegiert), § 232 Abs. 3 FamFG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO
 - bb) Minderjährigenunterhalt, § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG
- 2. Vertretung minderjähriger Kinder im Unterhaltsverfahren**
- a) § 1629 Abs. 2 S. 2: durch betreuenden Elternteil
Obhut: entscheidend, wer sich um das Kind schwerpunktmäßig kümmert
 - b) § 1629 Abs. 3:
 - **Gesetzliche Prozessstandschaft**, d.h., Unterhalt des Kindes wird vom betreuenden Elternteil im eigenen Namen beantragt.
 - **Anwendbar:** nur bei minderjährigen Kindern, deren Eltern (noch) verheiratet sind, aber getrennt leben.
- 3. Unterhaltsbeschluss nach §§ 253, 258 ZPO**
- **Wiederkehrende Leistungen:** solche, die sich in ihrer Gesamtheit als Folge ein und desselben Rechtsverhältnisses ergeben, sodass die einzelne Folge nur noch vom Zeitablauf abhängig ist, ohne dass aber der Umfang der Schuld von vornherein feststeht.
- 4. Rechtsschutzbedürfnis**
- Unproblematisch zu bejahen, solange kein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt
- II. Begründetheit des Unterhaltsanspruchs**
- 1. Unterhaltstatbestand § 1601**
- Verwandtschaft in gerader Linie, § 1589
- 2. Bedarf, § 1610**
- a) Minderjährige Kinder
 - Haben noch keine eigene Lebensstellung, d.h., Einkünfte des barunterhaltspflichtigen Elternteils sind für Bedarfsbestimmung maßgeblich
 - Rollenwechsel zum Hausmann
 - wenn nicht zu rechtfertigen, Zurechnung fiktiver Einkünfte
 - wenn zu rechtfertigen, Obliegenheit zur Nebentätigkeit sowie Einsatz von Taschengeld
 - Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt, § 1606 Abs. 3 S. 2
 - b) Volljährige Kinder
 - Haben eigene Lebensstellung
 - Studenten mit eigenem Hausstand haben einen Bedarf von 860 € (Stand: Januar 2021)
- 3. Bedürftigkeit, § 1602**
- Bedürftig ist, wer sich nicht selbst unterhalten kann.
 - Ausbildungsphase, § 1610 Abs. 2
 - **Weiterbildung:** von den Eltern zu finanzieren, bis angemessene Berufsausbildung abgeschlossen ist
 - **Zweitausbildung:** nur in Ausnahmefällen (z.B. Fehleinschätzung der Begabung) geschuldet
- 4. Leistungsfähigkeit, § 1603**
- Unterhalt muss ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts gezahlt werden können.
- 5. Zahlung, § 1612 Abs. 1, Abs. 3**
- Monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abänderungsantrag	93	Entreicherungseinwand	94
Abfindung	49	Erwerbslosenunterhalt	64, 92
Abfindungsvergleich	109	Erwerbsobliegenheit	72, 85, 92
Abgeschlossene Familienplanung	81	Erwerbstätigenbonus	84
Ablauf der Trennungszeit	26	Faktische Gesellschaft	111
Absolute Rechte	36	Fiktive Einkünfte	72, 79, 84
Absolute Veräußerungsverbote	17, 18	Förderungsprinzip	29
Absolute Verfügungsbeschränkung	15	Fortbildungsunterhalt	76
Alleinvertienerehe	88	Freundschaft	1
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	5	Geldrente	69, 79
Analogie	116	Gemeinsame elterliche Sorge	28
Analyseentscheidung	21	Gesamttheorie	14, 18
Anerkennung der Vaterschaft	100	Geschenke	3, 54
Anfangsvermögen	39, 40, 44, 54	Gesellschafterwille	57
Anfechtung der Vaterschaft	100	Gesetzliche Mitverpflichtung	7
Angemessene Deckung des Lebensbedarfs	7	Gesetzlicher Güterstand	39, 43
Anrechnungsmethode	88	Getrenntleben	8, 18, 20, 21, 24, 26, 92
Anwartschaften	49	Getrenntlebenunterhalt	92
Aufenthaltsbestimmungsrecht	29	Gewalttätigkeit	25
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	119	Grober Undank	111
Auflösung eines Verlöbnisses	3	Grundsatz der Nichtidentität	86, 92
Aufstockungsunterhalt	64, 65, 92	Gütergemeinschaft	55
Ausbildungsunterhalt	64, 92	Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch	55
Außereheliche Beziehung	25	Halbierungstheorie	63
Bedürftigkeit	70	Härtefallscheidung	24, 25, 26
Behinderung	97	Härteklausel	21, 25, 26
Berufsausbildung	76	Haushaltsführungsschaden	11
Berufsbedingte Abwesenheit	20	Haushaltsgegenstände	17, 18
Betreuungsunterhalt	64, 92	Hausrat	60, 61
Billigkeitsunterhalt	65, 92	Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft	4
Biologischer Vater	31, 99	Herstellungsklage	4
Doppelverdienerehen	88	Illoyale Vermögensverschiebungen	50, 54
Drittwiderrspruchsklage	115	Inhaltskontrolle	64
Düsseldorfer Tabelle	70	Innungesellschaft	111
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	89, 112	Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts	64
Ehebedingte Erkrankung	90	Kernbereichslehre	92
Ehebezogene unbenannte Zuwendung	55, 56	Kind als Schaden	80
Eheersetzende Partnerschaft	89, 92	Kinderschutzklausel	21, 25, 26
Ehegattinnenengesellschaft	56, 57	Kindesbindungen	29
Ehegattenschutzklausel	25, 26	Kindesunterhalt	67, 75, 79, 1
Ehegattenunterhalt	84, 92, 2	Kindesunterhaltsklage	67
Eheliche Beistandspflicht	11	Kindeswille	29
Eheliche Lebensgemeinschaft	4	Konkludenter Gesellschaftsvertrag	111
Eheliches Bestandsinteresse	5	Kontinuitätsgrundsatz	29
Ehevertrag	63, 64, 92	Krankenhauskosten	6
Einheitlicher Bildungsweg	76	Krankheitsunterhalt	64
Einkünfte nach Trennung	92	Laufender Lebensbedarf	3
Einsatzzeitpunkt	90	Lebensversicherung	39, 40
Einzeltheorie	14, 18	Lehre vom familienrechtlichen Vertrag	2
Elterliches Sorgerecht	27, 36		
Endvermögen	40, 44, 50, 54		
Enge Bezugsperson	32		

Mitarbeit.....	10	Taschengeldanspruch	74, 79
Nacheheliche Solidarität.....	89	Trennungsjahr	21, 23, 24, 25
Nachehelicher Unterhaltsanspruch	63, 92	Trennungsunterhalt.....	84, 86, 92
Naturalunterhalt.....	69, 74, 79	Trennungswille.....	20
Negatives Anfangsvermögen.....	39, 44, 54	Übereinstimmender Scheidungswille	26
Negatives Interesse.....	2	Überhöhte Zuwendung	46
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	109	Übertragung der elterlichen Sorge.....	27
Nichteheliches Zusammenleben	89	Umgangsrecht.....	31, 32, 35, 36
Originäres Anfangsvermögen	39, 44, 54	Unbenannte Zuwendung.....	110
Partnerschaftsvertrag	109	Unechter Zugewinn.....	40
Persönliche Härteklausel.....	22	Unterhalt.....	63
Persönlicher Bereich der Ehe.....	5	Unterhalt für die Vergangenheit.....	97
Positive Billigkeitsklausel	92	Unterhalt wegen Alters	64, 92
Prägende Einkünfte.....	84, 88, 92	Unterhalt wegen Krankheit.....	92
Prinzip der ehelichen Solidargemeinschaft	86, 92	Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter	97
Prinzip der Eigenverantwortlichkeit	86, 92	Unterhaltsausschluss.....	89
Prinzipien der Zugewinngemeinschaft		Unterhaltsbedarf.....	63
Zugewinnausgleich, Voraussetzungen	39, 43, 54	Unterhaltsbegrenzung	64
Privilegierter Erwerb	40	Unterhaltsleistung.....	3
Privilegiertes Anfangsvermögen.....	39, 44, 54	Unterhaltsschaden.....	80
Prognoseentscheidung	21	Unterhaltsurteil	79
Prozessstandschaft.....	68, 79	Unzumutbare Härte	25, 26
Psychisch vermittelte Kausalität.....	35	Vaterschaft kraft Anerkennung	99
Räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe	5	Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter	99
Rechtlicher Vater	31, 99	Verfügungsberechtigung	16
Relative Pflichten unter den Eheleuten	4	Verfügungsbeschränkungen.....	18
Relative Veräußerungsverbote	17	Verlöbnis.....	1
Rentenklage	68	Vermögen im Ganzen	14, 18
Rentenurteil	68	Vermögenssorge.....	27
Revokation.....	13	Verschärfte Bereicherungshaftung	94
Revokatorische Klage	18	Versöhnung der Ehegatten.....	20
Rollenwechsel	72, 79	Versöhnungsbereitschaft	25
Rückforderung überzahlten Unterhalts.....	93	Versorgungsausgleich	64
Rücktritt vom Verlöbnis	2, 109	Vertragstheorie.....	1
Schadensersatz	2	Vertrauensbruch.....	2
Scheidung.....	19, 26, 39	Vertrauenshaftungslehre.....	2
Scheidungsantrag.....	19, 23, 26	Vorausempfang.....	45, 54
Scheidungsgrund	20	Weiterbildung	78, 79
Scheidungsunterhalt	85, 92	Widmung zum Hausrat.....	61
Scheidungsurteil	26	Wiederheirat.....	92, 98
Scheitern der Ehe.....	20, 24	Wiederkehrende Leistungen.....	68
Schenkung.....	110	Wirtschaftliche Angemessenheit	8
Schlüsselgewalt	7	Zerrüttungsprinzip	20, 24, 26
Schmerzensgeld.....	45	Zerrüttungsvermutung	20, 24
Schwangerschaft.....	25	Zugewinn	39, 43, 54
Sexuelle Treue	4	Zugewinnausgleich	39, 41, 43, 45, 49
Sittenwidrigkeit des Ehevertrags	64	Zugewinngemeinschaft.....	13, 14, 18, 49, 54, 55
Sozial-familiäre Beziehung	32	Zusammengesetzte Ausbildung.....	76
Stichtag.....	45	Zuwendungen unter Ehegatten	44
Stichtagsprinzip.....	50	Zwang zur Eheschließung	2
Störung der Geschäftsgrundlage.....	55, 66, 104, 113	Zweitausbildung.....	75, 76, 78, 79
Strafhaft	20		
Surrogat für Haushaltsführung.....	88		